

29.06 2010

Stellungnahme zum

Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung ehebezogener Regelungen im öffentlichen Dienstrecht auf Lebenspartnerschaften

(Stand: 24.06.2010)

Der Entwurf berücksichtigt alle relevanten Vorschriften. Die Änderungsvorschläge sind dachgemäß.

Besonders freut uns, dass nach Art. 4 Nr. 3 und Art. 5 Nr. 5 des Entwurfs verpartnerte Beamte, Richter und Soldaten auch hinsichtlich ihrer Stiefkinder mit verheirateten Besoldungsempfängern gleichgestellt werden sollen und dass nun auch das Enzwicklungshelfergesetz in den Entwurf einbezogen werden soll.

1. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Auf Seite 3 der Begründung des Entwurfs wird unter Ziffer VIII behauptet, der Gesetzentwurf sei mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

Hier vermissen wir den Hinweis, dass durch den Entwurf die Richtlinie 2000/78/EG umgesetzt wird.

Außerdem berücksichtigt der Entwurf nicht, dass die Richtlinie schon bis zum 02.12.2003 in deutsches Recht hätte umgesetzt werden müssen (Art. 18 Abs. 1). **Demgemäß müssen die Leistungen, die Lebenspartner nach dem Entwurf erhalten sollen, rückwirkend ab dem 03.12.2003 gewährt werden.**

Das folgt aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts.

2. Zur Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts

2.1. Zum Begriff des „Arbeitsentgelts“

Die Besoldungs-, Versorgungs- und Beihilfeleistungen der Dienstherren für ihre Beamten, Richter und Soldaten sind „Arbeitsentgelt“ i.S.v. Art. 3 Abs. 1 Buchst. c RL 2000/78/EG.

Die Begründungserwägung 13 der Richtlinie 2000/78/EG verweist für den Begriff des "Arbeitsentgelts" auf Art. 141 EGV. Nach der Rechtsprechung des EuGH zu Art. 141 Abs. 2 EGV (ex Art. 119 EGV) und zu den Richtlinien über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen fallen unter den Begriff "Arbeitsentgelt" alle gegenwärtigen oder künftigen Leistungen, die der Arbeitgeber oder Dienstherr dem Beschäftigten aufgrund des Beschäftigungsverhältnisses gewährt unabhängig davon, ob sie aufgrund eines Arbeitsvertrags, kraft einer Rechtsvorschrift oder freiwillig gewährt werden. Entscheidend ist der Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis. Ob die Leistung aus sozialpolitischen Gründen



Lesben- und Schwulenverband

Bundesgeschäftsstelle

Hausadresse:
Pipinstraße 7
50667 Köln

Tel.: 0221 9259610
Fax: 0221 92595111
Email: lsvd@lsvd.de
Internet:
<http://www.lsvd.de>

Postadresse
Postfach 103414
50474 Köln

Mildtätiger Verein
Spenden sind
steuerabzugsfähig

Offizieller Beraterstatus im
Wirtschafts- und
Sozialausschuss der
Vereinten Nationen

Mitglied im Deutschen
Paritätischen
Wohlfahrtsverband
(DPVV)

Mitglied der International
Lesbian and Gay
Association ILGA

gewährt wird, ist unerheblich (vgl. z.B. EuGH, Urt. v. 17.05.1990 - C-262/88, Rs. Barber, NJW 1991, 2204, 2205, Rn. 12 ff.). Deshalb fallen die Beamtenbesoldung und -versorgung sowie die Beihilfe europarechtlich unter den Begriff „Arbeitsentgelt“.

2.2. Das Urteil des EuGH in der Rechtssache Maruko

Aufgrund des Urteils des EuGH in der Rechtssache Maruko vom 01.04.2008 (C-267/06, NJW 2008, 1649) steht fest, dass die Benachteiligung von Lebenspartnern gegenüber Ehegatten beim Arbeitsentgelt eine unmittelbare Diskriminierung wegen ihrer sexuellen Ausrichtung darstellt, die durch die RL 2000/78/EG verboten ist, wenn sich die Lebenspartner hinsichtlich des streitigen Arbeitsentgelts in einer vergleichbaren Situation befinden.

Bisher hat die Mehrheit der deutschen Gerichte die Auffassung vertreten, dass das Rechtsinstitut der Lebenspartnerschaft mit dem Rechtsinstitut der Ehe nicht vergleichbar sei (BVerwG, Urt. v. 15.11.2007, 2 C 33.06; NJW 2008, 868). Der Gesetzgeber dürfe die Ehe fördern, weil Ehen typischerweise zur Gründung einer Familie führen, Lebenspartnerschaften hingegen typischerweise nicht, so die 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts in einem Nichtannahmebeschluss vom 06.05.2008 (2 BvR 1830/06; NJW 2008, 2325).

2.3. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 07.07.2009

Diese Begründung hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts in einer Entscheidung vom 07.07.2009 zurückgewiesen (1 BvR 1164/07; DVBI 2009, 1510, m. Anm. Hoppe, Tilman, 1516). Nach seine Auffassung reicht die abstrakte Vermutung, dass Ehen typischerweise zur Gründung einer Familie führen, nicht aus, um zahlreichen kinderlosen Ehen eine Vergünstigung zukommen zu lassen, die kinderlosen Lebenspartnern verwehrt wird. Wenn der Gesetzgeber für die Zeugung von Kindern einen Vorteil gewähren wolle, müsse er diesen an die tatsächliche Zeugung eines Kindes anknüpfen.

Die beiden gegensätzlichen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts haben eine unterschiedliche Bindungswirkung. Der Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats ist ein Nichtannahmebeschluss. Solche Beschlüsse sind nicht bindend (vgl. BVerfGE 92, 91, 107). Das war auch der Grund, warum der Erste Senat ohne Anrufung des Plenums des Bundesverfassungsgerichts anders entscheiden konnte (vgl. § 16 Abs. 1 BVerfGG).

Bei dem Beschluss des Ersten Senats handelt es sich dagegen um eine Entscheidung des Plenums des Ersten Senats. Sie ist deshalb gemäß § 31 Abs. 1 BVerfGG für die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden bindend. Das gilt auch für die tragenden Gründe des Beschlusses (BVerfGE 1, 14, 37; BVerfGE 40, 88, 93; st. Rspr.). Dazu gehören alle Gründe, die nicht hinweggedacht werden können, ohne dass das konkrete Entscheidungsergebnis sich veränderte (BVerfGE 96, 375, 404).

Demgemäß **gehören jedenfalls folgende Erwägungen des Ersten Senats zu den tragenden Gründen seiner Entscheidung:** Durch Art. 3 Abs. 1 GG wird auch ein gleichheitswidriger Begünstigungsausschluss verboten, bei dem eine Begünstigung einem Personenkreis gewährt, einem anderen Personenkreis aber vorenthalten wird (Rz 78). Bei Vorschriften, die eine Ungleichbehandlung von Ehepaaren und Lebenspartnern bewirken, sind erhebliche Unterschiede zwischen diesen beiden Formen

einer auf Dauer angelegten, rechtlich verfestigten Partnerschaft erforderlich, um die konkrete Ungleichbehandlung rechtfertigen zu können (Rz 93). Mit dem besonderen Schutz von Ehe und Familie durch Art. 6 Abs. 1 GG können solche Benachteiligungen nicht gerechtfertigt werden. An die bloß abstrakte Vermutung, dass die Ehe zur Gründung einer Familie führe, darf der Gesetzgeber keine Vorteile knüpfen. Auch in Lebenspartnerschaften wachsen Kinder auf (Rz 112 und 113).

Hillgruber hat die "Quintessenz" des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts in seiner (ablehnenden) Entscheidungsbesprechung mit Recht wie folgt zusammengefasst (JZ 2010, 41): "Die Ehe steht unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung; die eingetragene Lebenspartnerschaft ist unter gleichen Schutz zu stellen."

An diese Erwägungen ist auch der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts gebunden. Wenn er von ihnen abweichen wollte, müsste er das Plenum des Bundesverfassungsgerichts anrufen. Das wird er angesichts der Tatsache, dass die Entscheidung des Ersten Senats einstimmig ergangen ist, mit Sicherheit nicht tun. Im Lauf der fast sechzigjährigen Geschichte des Bundesverfassungsgerichts ist das Plenum erst vier Mal angerufen worden.

2.4 Die Urteile des Bundesarbeitsgerichts vom 18.03.2010

Zur Frage der Bedeutung der tragenden Gründe der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 07.07.2007 weisen wir zusätzlich auf die beiden Urteile des Sechsten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 18.03.2010 hin, die auf der Webseite des Bundesarbeitsgerichts und bei Juris heruntergeladen werden können.

Mit dem Urteil 6 AZR 434/07 hat das Bundesarbeitsgericht entschieden, dass verpartnerten Angestellten derselbe Auslandzuschlag zusteht wie verheirateten Angestellten, und mit dem Urteil 6 AZR 156/09, dass verpartnerte Angestellte für ihre Stiefkinder denselben Anspruch auf den kinderbezogenen Entgeltbestandteil im Ortszuschlag haben wie verheiratete Angestellte.

In beiden Urteilen hat sich der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts ausführlich mit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 07.07.2009 auseinandergesetzt (siehe 6 AZR 434/07, Rz. 41-48, und 6 AZR 156/09, Rz 39-43, 63/64) und die Auffassung vertreten, dass die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts den Senat binden, wonach zur Begründung der Ungleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft die bloße Verweisung auf die Ehe und ihren durch Art. 6 Abs. 1 GG gebotenen Schutz nicht ausreicht.

2.5. Die Beamtenbesoldung und -Versorgung und die Beihilfe

Es kommt somit für die Frage, ob Lebenspartner dieselbe Vergünstigungen erhalten müssen wie Ehegatten, nur noch darauf an, **ob es insoweit zwischen Ehegatten und Lebenspartnern „erhebliche Unterschiede“ gibt.**

Das ist bei der Beamtenbesoldung und -versorgung und der Beihilfe nicht der Fall. Der **Familienzuschlag der Stufe 1**, den verheiratete Beschäftigte erhalten, sowie die **Hinterbliebenenpension und die Beihilfe** für ihre Ehegatten knüpfen an die Unterhaltspflicht der verheirateten Beamten an oder haben Unterhaltersatzfunktion. Lebenspartner müssen aber in gleicher Weise füreinander einstehen wie Ehegatten (Rz. 102 des Beschl. des BVerfG v. 07.07.2009).

Diese vergleichbare Lage bestand von Anfang an. Schon § 5 LPartG in der Fassung des „Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften“ vom 16.02.2001 (BGBl. I S. 266) bestimmte: „Die Lebenspartner sind einander zum angemessenen Unterhalt verpflichtet. Die §§ 1360a und 1360b des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.“ Der Gesetzgeber hat also die Verpflichtung der Lebenspartner zum gegenseitigen Unterhalt von Anfang an im Lebenspartnerschaftsgesetz nicht eigenständig geregelt, sondern nur durch Verweis auf die entsprechenden Vorschriften des BGB für Ehegatten. Verpartnerte Beamte, Richter und Soldaten befinden sich deshalb hinsichtlich der Beamtenbesoldungs- und -versorgung und der Beihilfe in derselben Lage wie ihre verheirateten Kollegen. **Es gibt zwischen ihnen keine „erheblichen Unterschiede“. Sie können sich daher hinsichtlich des Familienzuschlags der Stufe 1 sowie der Hinterbliebenenpension und der Beihilfe auf das Urteil des EuGH in der Rechtssache Maruko berufen.**

2.6. Zur Frage der Rückwirkung

Nach der **Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts** braucht der Gesetzgeber verfassungswidrige Besoldungs- und Versorgungsgesetze nicht unbeschränkt rückwirkend zu korrigieren, sondern kann sich darauf beschränken, die Besoldungs- und Versorgungsgesetze ab dem Haushaltsjahr zu ändern, in dem das Bundesverfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit festgestellt hat. Allerdings muss der Gesetzgeber im Rahmen der gebotenen Neuregelung Vorsorge treffen, dass zeitnah rechtshängig gemachte, aber noch nicht abschließend beschiedene Besoldungsansprüche auch über den genannten Zeitrahmen hinaus erfüllt werden, soweit zu ihrer Begründung ihre Verfassungswidrigkeit behauptet worden ist (BVerfGE 81, 363, 384 ff.).

Das ist im Europarecht anders. Da Deutschland die Richtlinie 2000/78/EG bis zum 02.12.2003 in nationales Recht hätte umsetzen müssen (vgl. Art. 18 Abs. 1), können sich die benachteiligten Beamten und Richter ab diesem Zeitpunkt unmittelbar auf die Richtlinie berufen. Nach der feststehenden Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sind die nationalen Behörden und Gerichte in solchen Fällen gehalten, die Diskriminierung auf jede denkbare Weise und insbesondere dadurch auszuschließen, dass sie die begünstigenden Regelungen zugunsten der benachteiligten Gruppe anwenden, ohne die Beseitigung der Diskriminierung durch den Gesetzgeber oder in anderer Weise zu beantragen oder abzuwarten (EuGH, Rs. Kutz-Bauer, NZA 2003, 506, 509, Rz. 73 ff; Rs. Émilienne Jonkman u. a., NJW 2007, 3625, Rz. 39; Rs. Petersen, NJW 2010, 587, Rz. 79 ff.).

Das heißt, wenn benachteiligte Beamte, Richter und Soldaten die ihnen ab dem 03.12.2003 vorenthaltenen Leistungen **einklagen, müssen die Verwaltungsgerichte ihnen die Leistungen zusprechen, auch wenn das maßgebende Besoldungs- und Versorgungsgesetz und die Beihilfevorschriften noch nicht oder nicht ausreichend an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts angeglichen worden sind.** Die Verwaltungsgerichte brauchen die Sachen nicht dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen. Es geht nicht um die Vereinbarkeit des Bundes- oder Landesrechts mit den Grundrechten, sondern mit dem europäischen Recht. Dafür ist das Bundesverfassungsgericht nicht zuständig..

Der Bundesgesetzgeber ist nicht befugt, die Rückwirkung des Urteils Maruko nachträglich zu begrenzen. Der Europäische Gerichtshof hat es in der Rechtsache Maruko abgelehnt, entsprechend seiner Barber Rechtsprechung die Möglichkeit für die Betroffenen zu beschränken, sich auf die Auslegung der Richtlinie 2000/78/EG durch den Gerichtshof zu berufen (Rz 74 ff. des Urteils vom 01.04.2008). **Der nationale Gesetzgeber darf deshalb nicht nachträglich Ausschlussfristen einführen, die die unbeschränkte Rückwirkung der EuGH-Entscheidung eingrenzen würden.**

2.7. Zur Rückwirkung bei der Hinterbliebenenpension

Das gilt auch für die Hinterbliebenenpension. Das Bundesverfassungsgericht hat zwar in seinem Beschluss vom 07.07.2009 entschieden, dass die damalige Beklagte, die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), ihre verpartnerten Mitglieder erst ab dem 01.01.2005 bei der Hinterbliebenenrente mit ihren verpartnerten Mitgliedern gleichzustellen braucht (Rz. 124) Zur Begründung hat das Gericht auf den „hypothetischen Willen“ der Tarifvertragsparteien verwiesen.

Dabei hat das Bundesverfassungsgericht aber nicht geprüft, ob diese Einschränkung mit der Richtlinie 2000/78EG zu vereinbaren ist. Nach feststehender Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist das Gericht im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde nicht zuständig zur Entscheidung der Frage, ob eine innerstaatliche Norm des einfachen Rechts mit einer vorrangigen Bestimmung des europäischen Gemeinschaftsrechts unvereinbar ist und ob ihr deshalb die Geltung versagt werden muss. Eine Entscheidung über diese Normenkollision ist insoweit der umfassenden Prüfungs- und Verwerfungskompetenz der zuständigen Gerichte überlassen (BVerfGE 31, 145, 174 f.; BVerfGE 82, 159, 191).

Das Bundesarbeitsgericht hat hinsichtlich der Gleichstellung bei der betrieblichen Altersversorgung ebenfalls auf den 01.01.2005 als Stichtag abgestellt und die Auffassung vertreten, dieser Stichtag sei mit der Richtlinie 2000/78/EG vereinbar (NZA 2009, 489; 2010, 216). Zur Begründung hat das Bundesarbeitsgericht auf die Versorgungssituation von hinterbliebenen Lebenspartnern und Ehegatten abgestellt. Diese hat sich für Lebenspartner, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, durch das Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts (BGBl I 2004, 3396) verbessert. Hinterbliebene Lebenspartner erhalten aufgrund dieses Gesetzes seit dem 01.01.2005 dieselbe gesetzliche Hinterbliebenenrente wie hinterbliebene Ehegatten. Folgerichtig wird bei Lebenspartnern seitdem ein Versorgungsausgleich durchgeführt, wenn ihre Lebenspartnerschaft aufgehoben wird. Das hat das Bundesarbeitsgericht bewogen, die Vergleichbarkeit von Lebenspartnern mit Ehegatten bei der betrieblichen Hinterbliebenenrente ab dem 01.01.2005 zu bejahen.

Aber der Umstand, dass der Gesetzgeber Lebenspartner in der gesetzlichen Rentenversicherung mit Ehegatten gleichgestellt hat, zeigt allenfalls, dass der Gesetzgeber das Versorgungsbedürfnis von Lebenspartnern und Ehegatten gleich bewertet hat. Damit ist aber nicht gesagt, dass Lebenspartner und Ehegatten nicht schon vorher das gleiche Versorgungsbedürfnis hatten. Ihr Versorgungsbedürfnis ist ja nicht erst durch das Eingreifen des Gesetzgebers entstanden.

Außerdem wird bei einem solchen Vergleich unterstellt, dass die Verzögerung der Gleichstellung von Lebenspartnern in der gesetzlichen Rentenversicherung bis zum 01.01.2005 mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar war. Das ist nicht der Fall.

Bei der Frage, ob sich Lebenspartner hinsichtlich der gesetzlichen Rentenversicherung und der betrieblichen Altersversorgung in einer vergleichbaren Situation befinden, muss auf das jeweilige Versorgungsinteresse von Lebenspartnern und Ehegatten abgestellt werden. Diese stimmen aber nicht erst ab dem 01.01.2005 überein, sondern bereits seit dem Inkrafttreten des Lebenspartnerschaftsgesetzes am 01.08.2001, weil Lebenspartner, wie dargelegt, von Anfang an genauso füreinander eintreten müssen wie Ehegatten.

Die Gleichstellung bei der Hinterbliebenenpension muss deshalb ebenfalls rückwirkend zum 03.12.2003 in Kraft gesetzt werden.

2.8. Verjährung und Antragsfristen

Das schließt nicht aus, dass sich die Besoldungsstellen im Einzelfall auf **Verjährung** und bei der **Beihilfe auf den Ablauf der Antragsfrist** berufen. Allgemeine nationale Ausschlussfristen wie die Verjährungsfristen sind europarechtlich zulässig.

Verjährung ist allerdings bisher in keinem Fall eingetreten.

Besoldungs- und Versorgungsansprüche verjähren entsprechend § 195 BGB in drei Jahren. Verjähren können aber nur Ansprüche, die bestehen bzw. die sich aus dem Gesetz ergeben (vgl. § 2 Abs. 1 BBesG). Aus dem Bundesbesoldungs- und dem Beamtenversorgungsgesetz in ihrer geltenden Fassung können verpartnerte Beamte, Richter und Soldaten keine Ansprüche auf den Familienzuschlag der Stufe 1 sowie auf die Hinterbliebenenpension für ihre Partner ableiten. Sie können nur geltend machen, dass die jetzige Fassung der Vorschriften insoweit gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstößt, als danach nur verheiratete Beamte und nicht auch Lebenspartner diese Leistungen erhalten. Aber mit diesem Vorbringen können verpartnerte Beamte höchstens erreichen, dass das Bundesverfassungsgericht die Unvereinbarkeit der betreffenden Vorschriften mit Art. 3 Abs. 1 GG feststellt. Das hat aber nicht automatisch zur Folge, dass damit die Regelungen für verheiratete Beamte auf verpartnerte Beamte anwendbar sind. Dafür muss vielmehr der Gesetzgeber die Vorschriften entsprechend ändern. Das Bundesverfassungsgericht pflegt dem Gesetzgeber dafür eine Frist zu setzen. Eine solche Änderung der betreffenden Vorschriften ist bisher nicht erfolgt, sondern soll erst mit diesem Entwurf bewirkt werden.

Anders verhält es sich mit den Ansprüchen aus der Richtlinie 2000/78/EG. Hier führt der Verstoß des deutschen Gesetzgebers gegen die Richtlinie dazu, dass die Gerichte die begünstigenden Regelungen zugunsten der benachteiligten Gruppe anwenden müssen, ohne die Beseitigung der Diskriminierung durch den Gesetzgeber abzuwarten. Die Richtlinie verleiht Benachteiligten also einen echten Anspruch.

Aber dieser Anspruch besteht erst seit dem Ablauf der Umsetzungsfrist der Richtlinie 2000/78/EG am 03.12.2003. Seine Verjährung beginnt nach § 199 Abs. 2 Nr. 2 BGB mit dem Schluss des Jahres, in dem die Betroffenen von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen mussten. Zu den Umständen, die den Anspruch aus der Richtlinie 200/78/EG begründen, gehört aber nicht nur die Tatsache, dass die Betroffenen eine Lebenspartnerschaft eingegangen sind, sondern außerdem, dass sie sich seit ihrer Verpartnereung im Hinblick auf den Familienzuschlag der Stufe 1 und die Hinterbliebenenpension in einer Lage befinden, die mit der Lage ihrer verheirateten Kollegenvergleichbar ist.

Ob das der Fall ist, lässt sich nur durch eine wertende Betrachtung der rechtlichen Lage von Ehegatten einerseits und Lebenspartnern andererseits feststellen. Was dabei zu berücksichtigen ist, war bisher unter den Juristen in hohem Maße streitig. Die 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts hat noch in ihrem Nichtannahmebeschluss vom 06.05.2008 die Auffassung vertreten, dabei müsse auch berücksichtigt werden, dass Ehen typischerweise zur Gründung einer Familie mit Kindern führen, Lebenspartnerschaften hingegen typischerweise nicht. Ehen und Lebenspartnerschaften seien daher nicht vergleichbar. Dieselbe Meinung haben – mit Ausnahme des Bundesarbeitsgerichts – auch alle anderen Obergerichte vertreten. Danach hätten die Betroffenen überhaupt keine Ansprüche gehabt. Erst seit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 07.07.2009 steht bindend fest, dass diese Auffassung falsch ist und dass es nur darauf ankommt, ob es im Hinblick die streitigen Leistungen erhebliche Unterschiede zwischen verpartnerten und verheirateten Beamten gibt.

Verpartnerte Beamte, Richter und Soldaten haben daher frühestens seit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 07.07.2009 eine hinreichend sichere Kenntnis von den Umständen, die ihre Ansprüche aus der Richtlinie 2000/78/EG begründen. Die Verjährung hat daher frühestens mit Ablauf des Jahres 2009 zu laufen begonnen und ist demgemäß in keinem Fall abgelaufen.

2.9. Bewertung

Der langjährige Streit, ob und inwieweit Lebenspartner mit Ehegatten gleichgestellt werden müssen, ist durch die Entscheidung des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 07.07.2009 zugunsten der Lebenspartner entschieden worden ist. **Die Entscheidung ist endgültig und kann von den Parlamenten nicht korrigiert werden.** Im Gegenteil, der Bund muss die Entscheidung umsetzen und Lebenspartner nun in allen Lebensbereichen vollständig mit Ehegatten gleichstellen. **Soweit es sich um „Arbeitsentgelt“ handelt, muss die Gleichstellung rückwirkend zum 03.12.2003 in Kraft gesetzt werden.**

Falls das nicht geschieht, wird der LSVD als Antidiskriminierungsverband die benachteiligten Beamten, Richter und Soldaten dazu aufrufen, die ihnen rechtswidrig vorenthaltenen Leistungen einzuklagen. Diese Verfahren lassen sich mit wenigen Mustertexten bestreiten, die der LSVD auf seiner Webseite bereitstellt. Sie sind für die Klägerinnen und Kläger ohne Risiko. Für die Besoldungsstellen und Verwaltungsgerichte sind sie aber mit einer erheblichen zusätzlichen Arbeitsbelastung verbunden, die völlig unnötig und unsinnig ist.

2.10. Vorschlag

Wir regen deshalb an, Artikel 10 um folgende Absätze 2 und 3 zu ergänzen.

(2) Beamte, Richter und Soldaten können die sich aus diesem Gesetz ergebenden Leistungen ab dem Tag ihrer Verpartnerung beanspruchen, frühestens jedoch ab dem 3. Dezember 2003.

(3) Hinterbliebene Lebenspartner von Beamten, Richtern und Soldaten haben frühestens ab dem 03.12.2003 Anspruch auf die sich aus diesem Gesetz ergebenden Leistungen.



Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a.D.